



Amtsblatt

für die Stadt Vreden



12. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 29. November 2022	Nummer 12/2022
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.11.2022	Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2021	S. 2
08.11.2022	Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2021	S. 3
10.11.2022	Satzung der Stadt Vreden vom 10. November 2022 über die abweichende Festsetzung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlagen Bachstraße, Beethovenstraße, Händelstraße, Moorbachstraße, Pfarrer-Holtmann-Straße, Schulkamp und Wagnerstraße gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS)	S. 4
15.11.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Stadt Vreden, Gemarkung Vreden	S. 7
22.11.2022	Bebauungsplan Nr. 121 „Werkserweiterung Firma Schmitz Cargobull“, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 8
22.11.2022	5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich des Gewerbegebietes Nord Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 11

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 27. Oktober 2021 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Vreden nahm die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zur Kenntnis und beschloss,

- den Jahresabschluss 2021 der Stadt Vreden mit einer Bilanzsumme von 181.824.227,94 € und einen Jahresüberschuss von 6.241.805,69 € festzustellen,
- den Jahresüberschuss von 6.241.805,69 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen und
- dem Bürgermeister für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, da der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Der Jahresabschluss 2021 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 307, oder im Internet unter <http://www.vreden.de/rathaus/finanzen-und-steuern/> eingesehen werden.

Vreden, den 08. November 2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Tenostendarp

Städtischer Abwasserbetrieb



Bekanntmachung

Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2021

Auf Grund des § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 28. September 2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt. Im Einzelnen hat der Rat beschlossen:

- den Jahresabschluss 2021 des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden mit einer Bilanzsumme von 27.468.242,93 € festzustellen,
- von dem Jahresüberschuss in Höhe von 344.575,07 € einen Anteil in Höhe von 44.000,00 € an die Stadt Vreden auszuschütten
- den restlichen Gewinn in Höhe von 300.575,07 € dem Rücklagenkapital zuzuführen und
- der Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 kann im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 während der Dienststunden im Rathaus in Vreden, Zimmer 307, Burgstr. 14, oder im Internet unter www.vreden.de -Rathaus/Finanzen und Steuern/Jahresabschlüsse eingesehen werden.

Vreden, den 08.11.2022

Der Betriebsleiter

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Satzung der Stadt Vreden vom 10. November 2022

über die abweichende Festsetzung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlagen Bachstraße, Beethovenstraße, Händelstraße, Moorbachstraße, Pfarrer-Holtmann-Straße, Schulkamp und Wagnerstraße gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS)

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Herstellung von Anlagen als Mischverkehrsfläche

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 EBS die Erschließungsanlagen

Bachstraße

(Gemarkung Vreden, Flur 109, Flurstücke 72, 388)

Beethovenstraße

(Gemarkung Vreden, Flur 109, Flurstücke 45, 382, 111)

Händelstraße

(Gemarkung Vreden, Flur 109, Flurstück 110)

Moorbachstraße

(Gemarkung Vreden, Flur 97, Flurstück 474)

Schulkamp Stichstraße

(Gemarkung Vreden, Flur 154, Flurstück 352)

Wagnerstraße

(Gemarkung Vreden, Flur 109, Flurstücke 58, 385)

dann endgültig hergestellt sind, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

1. eine Mischverkehrsfläche, die
 - a) in den befestigten Teilen einen Unterbau mit Decke aufweist; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) in den unbefestigten Teilen gärtnerisch gestaltet ist;
2. Straßenentwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation und
3. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

§ 2**Herstellung von Anlagen mit baulich getrennten Fahrbahnen und Gehwegen**

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 EBS die Erschließungsanlage

Pfarrer-Holtmann-Straße von Einmündung Schulkamp bis östlicher Dorfausgang

(Gemarkung Vreden, Flur 154, Flurstück 340 tlw.)

dann endgültig hergestellt ist, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

1. eine Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. gärtnerisch gestaltete unselbstständige Grünanlagen;
3. einen einseitigen Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
4. Straßenentwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation und
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 10. November 2022

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp



Dipl.-Ing. Frank Nienhaus Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Eschstraße 35, 48703 Stadtlohn, Tel. 0 25 63 – 90 58 20
geo@vermessung-nienhaus.de, www.vermessung-nienhaus.de

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Stadt Vreden, Gemarkung Vreden

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.11.2022 zur Geschäftsbuchnummer 21225 in der Zeit

vom 7. Dezember 2022 bis zum 9. Januar 2023

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Frank Nienhaus, Eschstraße 35, 48703 Stadtlohn** während der nachstehenden Dienstzeiten:

montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer(inne)n und Inhaber(inne)n grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Anlass der amtlichen Vermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung: **Vreden**, Flur: **72**, Flurstück: **28**

Als Grenznachbar ist das in Vreden gelegene Flurstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vreden, Flur 72, Flurstück(e) 29, „**Zufluss zum Zoddebach**“ von der Teilungsvermessung durch neue Abmarkungen betroffen. Es ist nach §3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer(innen) und die Inhaber(innen) grundstücksgleicher Rechte dieses Flurstücks als Beteiligte nicht vollumfänglich ermittelt werden können bzw. nicht festgestellt sind, ist diese Offenlegung notwendig.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamte/i/n der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO bei der elektronischen Poststelle des Gerichtes (poststelle@vg-muenster.nrw.de) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehalten des §55a Abs.5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Stadtlohn, 15.11.2022

gez. **Dipl.-Ing. Frank Nienhaus**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Stadtlohn

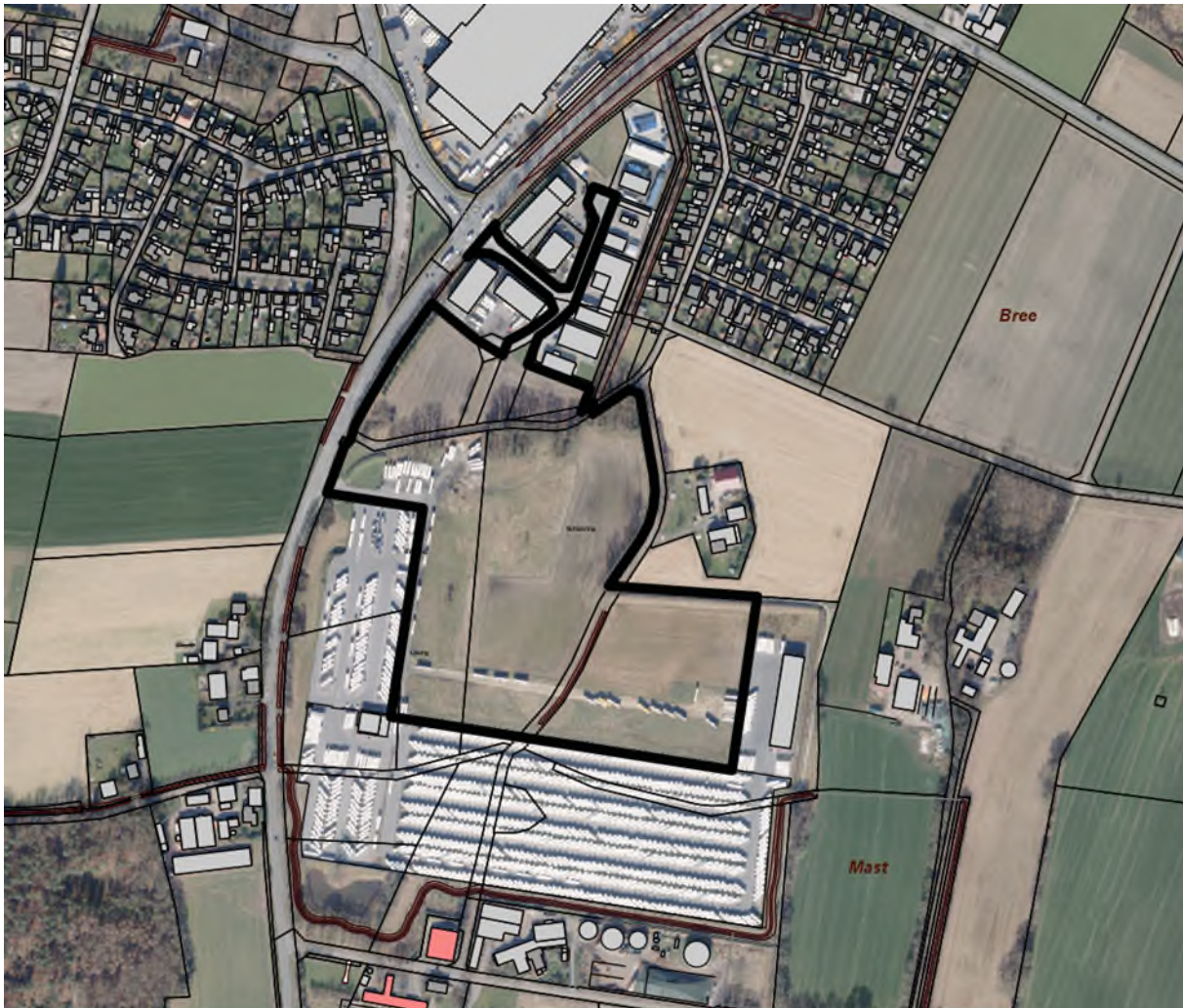
**Stadt Vreden****Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 121 „Werkserweiterung Firma Schmitz Cargobull“,****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 dem Rat der Stadt Vreden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Werkserweiterung Firma Schmitz Cargobull“, empfohlen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Werkserweiterung (Vergrößerung Abstellplatz für Kofferverfahrzeuge, Errichtung von Gewerbehallen) der Firma Schmitz Cargobull zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 „Werkserweiterung Firma Schmitz Cargobull“ liegt östlich der B 70 zwischen den bereits vorhandenen Betrieben im Gewerbegebiet Heckebree und dem vorhandenen Abstellplatz der Firma Schmitz Cargobull und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 121, Flurstücke 11 tlw., 12 tlw. (B 70), 14 tlw., 18 tlw., 90, 91, 92, 93, 94, 108, 113, 115 tlw., 117.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in gleicher Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 121 „Werkserweiterung Firma Schmitz Cargobull“.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 121 „Werkserweiterung Firma Schmitz Cargobull“ liegt mit dem Begründungsentwurf in der Zeit

vom 29.11.2022 bis 09.01.2023 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder zur Niederschrift erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 22.11.2022

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030

im Bereich des Gewerbegebietes Nord

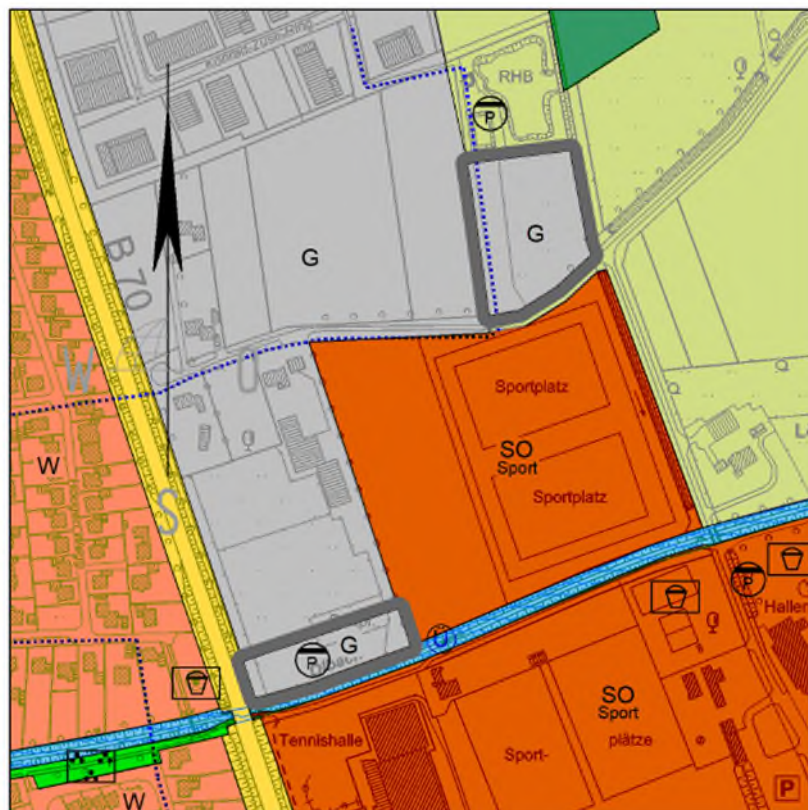
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 06.02.2020 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 empfohlen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist im Sinne einer Flächenarrondierung die Darstellung von Gewerblichen Bauflächen.

Die Änderungsbereiche liegen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Nord (Konrad-Zuse-Ring) und dem Ölbach. Sie umfassen die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 84, Flurstücke 9 tlw., 11 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw. und 47 tlw.

Die Änderungsbereiche sind im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt.



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 19.09.2022 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Nord gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 07.12.2022 bis 20.01.2022 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B):** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet. Hierzu gehört auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden), die Anlage zum Umweltbericht sind.
- **Artenschutzgutachten:** Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse, Vögel und Amphibien) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 12.03.2020** zu den Schutzgütern Mensch, Wasser und Boden
- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 06.03.2020** zu der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden
- **Stellungnahme des NABU vom 17.03.2020** zu den verschiedenen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Klima, Fläche und Boden.
- **Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 13.03.2020** zu den verschiedenen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungs-beteiligung sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 22.11.2022

Im Auftrag

gez.
Hartmann